

Datenschutzerklärung für Informationspflichten des Art. 13 DSGVO

für Inhaber waffenrechtlicher, jagdrechtlicher oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse

Vorbemerkung

Der Landkreis Osterholz ist als Waffenbehörde, Untere Jagdbehörde und Sprengstoffbehörde für die Durchführung von Angelegenheiten im Waffen- und Jagdwesen sowie für Bereiche des Sprengstoffrechts zuständig. Für diese Durchführung ist die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben. Dies ergibt sich u. a. aus §§ 43 ff. Waffengesetz (WaffG), §§ 15ff. Bundesjagdgesetz (BJagdG), § 22 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) inkl. Ausführungsbestimmungen, § 3 Niedersächsische Jägerprüfungsordnung und §§ 7 ff, § 27 sowie § 39a Sprengstoffgesetz (SprengG). Zudem hat, wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Bewachungsunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 39 Absatz 1 WaffG). Die personenbezogenen Daten werden insbesondere für die Bearbeitung von Anträgen verwendet. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angegeben, kann die Bearbeitung u. a. des Antrages nicht erfolgen.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann der Landkreis Osterholz weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen. Zudem kann der Landkreis Osterholz Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen. Zudem müssen Sie mit einer für Sie negativen Sachentscheidung rechnen.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Den Landkreis Osterholz als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@landkreis-osterholz.de oder postalisch unter Landkreis Osterholz – Der Landrat -, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, kontaktieren.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Osterholz per E-Mail unter datenschutz@landkreis-osterholz.de oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO in Verbindung mit dem WaffG, den WaffVwV, dem BJagdG, dem NJagdG inkl. der Ausführungsbestimmungen, der Niedersächsischen Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung, dem SprengG und 1. SprengV benötigt. Die personenbezogenen Daten dienen insbesondere der Bearbeitung von Anträgen und der Durchführung der erforderlichen Zuverlässigkeitsprüfung für die Ausstellung waffen-, jagd- oder sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§§ 5 ff. WaffG, §§ 15 ff. BJagdG, § 22 NJagdG inkl. Ausführungsbestimmungen, § 23 NJagdG i. V. m. § 3 Niedersächsische Jägerprüfungsordnung und §§ 7 ff., § 17, § 20, § 27 sowie § 39a SprengG). Die Waffenbehörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirken des Betroffenen in den Fällen des § 5 Absatz 5 WaffG und des § 6 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG erheben. Sonstige Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die eine Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen vorsehen oder zwingend voraussetzen, bleiben unberührt (§ 43 Absatz 1 WaffG). Zudem sind öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Ersuchen der zuständigen Behörde verpflichtet, dieser im Rahmen datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse personenbezogene Daten zu übermitteln,

soweit die Daten nicht wegen überwiegender öffentlicher Interessen geheim gehalten werden müssen (§ 43 Absatz 2 WaffG). Die Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern von erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind elektronisch auswertbar und auf aktuellem Stand im Nationalen Waffenregister zu speichern. Die Waffenbehörde meldet die erstmalige Erteilung oder den Verlust einer waffenrechtlichen Erlaubnis an die Meldebehörden (§ 44 Absatz 1 WaffG). Die Meldebehörde teilt den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Änderungen der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Wegzug und Tod des Einwohners mit (§ 44 Absatz 2 WaffG). Auch die Erteilung oder der Verlust einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis wird den Meldebehörden mitgeteilt und die Meldebehörden teilen im Gegenzug Wohnortwechsel, Namensänderung, Tod usw. der Sprengstoffbehörde mit (§ 39a SprengG).

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Waffenbehörde/Sprengstoffbehörde/Untere Jagdbehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland (siehe § 2 Bundesdatenschutzgesetz) Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit weitergeben, soweit dies zur Erfüllung Ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Meldebehörde
- Bundeszentralregister
- Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
- Polizeiinspektion Osterholz/Verden
- Polizeidirektion Oldenburg

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten ist hier notwendig, um u. a. den Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher/jagdrechtlicher/sprengstoffrechtlicher Vorgänge zu erheben. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden die Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach Beendigung des jagd-, waffen- oder sprengstoffrechtlichen Verfahrens werden Ihre Daten im Bereich Jagd fünf Jahr nach Tod, die Genossenschafts-Pachtverträge der Jagdbezirke mindestens 20 Jahre gespeichert und im Bereich der Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten mindestens 10 Jahre. Bei Unterlagen zur Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (§ 44 a WaffG).

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.